

# Beglaubigte Abschrift

4 O 245/18



Verkündet am 28.03.2022

Fendel, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## Landgericht Essen IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil



In dem Rechtsstreit

der GmbH & Co Autovermietung KG, gesetzlich vertreten durch die  
Komplementärin / Verwaltungs GmbH,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ..... Rechtsanwalt

gegen

1. Herrn
2. Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1: Rechtsanwälte

zu 2:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.  
89, 46236 Bottrop,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Essen  
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 28.02.2022  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Weber, den Richter am Landgericht  
Böttcher und die Richterin Sentker

#### für Recht erkannt:

Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 9.869,26 Euro nebst Zinsen in  
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.10.2018

zu zahlen. Der Beklagte zu 1) wird darüber hinaus verurteilt, weitere 1.938,96 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.10.2018 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Gerichtskosten werden der Klägerin zu 46 % und dem Beklagten zu 1) zu 54 % auferlegt. Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin trägt der Beklagte zu 1) zu 54 %. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) trägt die Klägerin. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Das Urteil ist für die Klägerin und den Beklagten zu 2) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls mit einem Mietwagen.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft, die insbesondere die Vermietung von Fahrzeugen anbietet.

Das streitgegenständliche Fahrzeug der Marke Mercedes-Benz, Typ CLA 200, welches das amtliche Kennzeichen M-... erhielt, leaste die Klägerin bei der Mercedes-Benz Leasing GmbH. Diese erklärte mit Schreiben vom 15.11.2017, sämtliche Schadensersatzansprüche wegen gegenwärtiger und zukünftiger Beschädigungen jener Fahrzeuge, die über sie geleast worden seien, an die Klägerin abzutreten. Weiter ermächtigte sie die Klägerin, solche Beschädigungen im eigenen Namen geltend zu machen.

Das Fahrzeug wurde als Mietwagen genutzt.

So wurde auch unter dem 22.09.2017 mit der Klägerin ein Vertrag über die Nutzung des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen M-... als Mietfahrzeug abgeschlossen. Mit wem der Vertrag abgeschlossen wurde, ist zwischen den Parteien streitig. Bei der Anmietung anwesend waren sowohl der Beklagte zu 1), als auch der Beklagte zu 2). Auf dem Mietvertragsformular wurden unter dem Feld „Mieter-/in 1; Fahrer“ der

Vorname des Beklagten zu 1) und der Nachname des Beklagten zu 2) eingetragen. Unterschrieben wurde der Vertrag durch den Beklagten zu 1). Die Zahlung der Miete indes erfolgte durch den Beklagten zu 2).

In den Allgemeinen Vermietbedingungen der Klägerin, die in der Anmietstation auf dem Tresen zur Einsicht auslagen und auf welche auf dem Mietvertragsformular hingewiesen wurde, war unter dem Gliederungspunkt „I“ zur Haftung des Mieters auszugsweise die folgende Regelung vorgesehen:

*„Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden der Vermieterin durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen. Eine solche vertragliche Haftungsfreistellung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsbefreiung einbezogenen Fahrer für Schäden bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts; ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsfreistellung besteht nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist die Vermieterin berechtigt, ihre Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbefreiung besteht des Weiteren nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllende Obliegenheit, insbesondere nach lit. G dieser Allgemeinen Vermietbedingungen, vorsätzlich verletzt wurde.“*

Unter dem dortigen Gliederungspunkt „G“ ist insoweit geregelt, dass Mieter oder Fahrer insbesondere nach einem Unfall unverzüglich die Polizei zu verständigen hätten. Diese letztgenannte Regelung fand ausdrücklich auch in dem Mietvertragsformular der Klägerin Erwähnung.

Für den streitgegenständlichen Vertrag wurde eine Haftungsfreistellung nach obigem Modell vereinbart.

Bei Übergabe des Fahrzeugs wies das Fahrzeug geringe Vorschäden auf. So befanden sich an der Stoßstange der Fahrer- und Beifahrerseite sowie auf der Motorhaube auf der Beifahrerseite Steinschlagschäden. Die auf der Beifahrerseite

befindlichen Alufelgen vorne und hinten wiesen Kratzer auf. Ferner befand sich eine Delle im hinteren Radkasten der Fahrerseite.

Am 24.09.2017 kam es gegen 2:25 Uhr zu einem Verkehrsunfall mit dem Mietfahrzeug und dem Fahrzeug des Zeugen T: , einem Audi mit dem amtlichen Kennzeichen GE- . Das Mietfahrzeug fuhr beim Linksabbiegen von der Husemannstraße in die Hiberniastraße in Gelsenkirchen in der Kurve von der linken Linksabbiegerfahrspur auf die daneben befindliche rechte Linksabbiegerfahrspur, auf der der Zeuge T: mit seinem Fahrzeug ebenfalls nach links abbog und kollidierte mit diesem. Der Fahrer des Mietfahrzeugs, dessen Identität streitig ist, bemerkte den Unfall, hielt jedoch nicht an, sondern entfernte sich vom Unfallort.

Beide Fahrzeuge wurden beschädigt.

Der Zeuge T: und seine Beifahrerin, die sich das Kennzeichen des Mercedes gemerkt hatten, verständigten die Polizei. Diese leitete ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gegen die Beklagten zu 1) und 2) ein.

Der Beklagte zu 2) äußerte sich gegenüber der Polizei schriftlich dahingehend, dass der Beklagte zu 1) das Fahrzeug gefahren sei. Dem Beklagten zu 1) wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Essen vom 27.12.2017 die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Ferner erging ein Strafbefehl gegen den Beklagten zu 1) wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Er legte lediglich gegen die Höhe der Tagessätze Einspruch ein. Nach Reduktion der Tagessatzhöhe wurde der Strafbefehl rechtskräftig.

Infolge des Unfallereignisses entstanden dem Zeugen T: Schäden in Höhe von 1.938,96 Euro, die dieser, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt K: , von der Klägerin ersetzt verlangte.

Hinsichtlich des Mietfahrzeugs ließ die Klägerin durch den TÜV Rheinland ein Gutachten anfertigen. Dieses bezifferte die Reparaturkosten des Mercedes auf 8.599,26 Euro netto und die Wertminderung auf 1.200,00 Euro. Für die Anfertigung des Gutachtens berechnete der TÜV Rheinland 45,00 Euro.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagten seien ihr zum Ersatz von insgesamt 11.813,22 Euro verpflichtet. Hiervon entfielen 9.874,26 Euro auf die Reparaturen am klägerischen Fahrzeug, wobei sie 30,00 Euro dieser Summe als Auslagenpauschale für berücksichtigungsfähig halte und daher berücksichtigt habe, und 1.938,96 Euro auf die Schadenspositionen, die der Zeuge T. ; geltend gemacht habe.

Dazu behauptet sie, der Beklagte zu 2) sei Vertragspartei geworden und habe das Fahrzeug für den Beklagten zu 1) anmieten wollen. Da er Vertragspartner gewesen sei, habe auch nur er die Miete für das Fahrzeug bezahlen können. Die Klägerin lasse nicht zu, dass die Zahlung durch jemanden anderes als den Mieter erfolge. Der Grund dafür, dass der Beklagte zu 1) den Vertrag unterschrieben habe, sei, dass dieser der einzige Fahrer habe sein sollen.

Die Klägerin behauptet weiter, der Beklagte zu 1) sei das Mietfahrzeug im Zeitpunkt des Verkehrsunfalls gefahren. Sie meint, der Beklagte zu 1) hafte daher für die am Mietfahrzeug entstandenen Schäden. Ferner könne sie den Beklagten zu 1) für die Schäden am Fahrzeug des Zeugen T. ; in Regress nehmen.

Die Haftungsfreistellung sei ausgeschlossen, da die Beklagten die Obliegenheiten aus dem Mietvertrag dadurch verletzt hätten, dass sie die Polizei nicht worden verständigt hätten.

Die Klägerin meint ferner, auch der Beklagte zu 2) habe die Obliegenheiten aus dem Vertrag durch eine arglistig falsche Schadensmeldung verletzt, indem er angegeben habe, die Schäden erst am nächsten Tag bemerkt zu haben.

Die Klägerin ist hinsichtlich der Vorschäden der Ansicht, dass, weil sich nur die Kratzer an den Alufelgen vorne und hinten rechts im Anstoßbereich befänden, auch nur diese für die Bemessung der Schadenshöhe berücksichtigt werden müssten. Dazu behauptet sie, der Gutachter habe die Wertminderung von 1.500,00 € auf 1.200,00 € herabgesetzt und die Kratzer an den Alufelgen dadurch hinreichend berücksichtigt. Die übrigen Schäden seien für den hiesigen Rechtsstreit unerheblich.

Sie behauptet weiter, die Schäden des Zeugen T. ; selbst reguliert zu haben. Die Zahlung in Höhe von 1.938,96 € sei am 30.11.2017 an den Bevollmächtigten des Zeugen, Herrn Rechtsanwalt K. ;, gezahlt worden.

Zahlungen durch Versicherungen oder andere Dritte hinsichtlich des klägerischen Mietfahrzeugs habe sie nicht erhalten. Auch über dahingehende Ansprüche verfüge sie nicht.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten samtverbindlich zu verurteilen, an die Klägerin 9.874,26 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an Zinsen hieraus seit Klagezustellung zu bezahlen.
2. Der Beklagte zu 1) wird darüber hinaus verurteilt, an die Klägerin 1.938,96 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Klagezustellung zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 1) bestreitet, einen Vertrag mit der Klägerin geschlossen zu haben. So sei schon die im Vertrag aufgeführte Adresse in Gladbeck nicht seine Adresse. Bei der Anmietung sei nicht ausdrücklich darüber gesprochen worden, wer Vertragspartner werden solle. Er selbst sei lediglich als Fahrer mitgekommen. Insoweit sei ihm gesagt worden, er solle den Mietvertrag „als Fahrer“ unterschreiben. Als der Unfall geschehen sei, habe er das Fahrzeug indes nicht gefahren. So sei statt seiner Herr K der Fahrer gewesen. Weiter sei der gegen ihn ergangene Strafbefehl unrichtig. Der Einspruch habe sich nur deswegen auf die Tagessatzhöhe beschränkt, weil er anwaltlich hierzu beraten worden sei.

Der Beklagte zu 2) bestreitet ebenfalls Vertragspartner der Klägerin geworden zu sein. Er verfüge nicht über eine Fahrerlaubnis. Er habe lediglich die Miete mit seiner Kreditkarte gezahlt, da der Beklagte zu 1) keine Kreditkarte besitze. Er behauptet weiter, zum Unfallzeitpunkt habe Herr K das Fahrzeug gefahren und den Unfall verursacht. Ferner sei er selbst bei dem Unfall auch nicht im Fahrzeug gewesen. Die klägerseits geltend gemachten Reparaturarbeiten seien ihrer Höhe nach nicht erforderlich gewesen.

Die Beklagten zu 1) und 2) bestreiten, dass die Vorschäden des Fahrzeugs in der Kalkulation im Rahmen des durch die Klägerin vorgelegten Privatgutachtens hinreichend berücksichtigt worden wären. Sie bestreiten im Übrigen, dass der Schaden des Zeugen T..., von der Klägerin reguliert worden sei. Es sei davon auszugehen, dass die Schäden an dem Mietfahrzeug durch eine Haftpflichtversicherung oder eine Kaskoversicherung reguliert worden seien. Ein Schaden der Klägerin komme insoweit allenfalls in Höhe des Selbstbehalts oder eine etwaigen Höherstufung in Betracht.

Die Anspruchsbegründungsschrift ist dem Beklagten zu 2) am 24.09.2018 und dem Beklagten zu 1) am 01.10.2018 zugestellt worden. Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen T... und M... sowie durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, das die DEKRA Automobil GmbH Niederlassung Essen und dort der Sachverständige S... erstattet hat. Für den Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich gegen den Beklagten zu 1) mit einer geringfügigen Ausnahme als begründet und gegen den Beklagten zu 2) als unbegründet.

I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zu 1) Anspruch auf Zahlung von 9.869,26 Euro sowie auf weitere Zahlung von 1.938,96 Euro.

1.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten zu 1) ein Anspruch auf Zahlung von 9.869,26 Euro aus § 823 Abs. 1 BGB zu.

Nach § 823 Abs. 1 BGB kann der Anspruchsinhaber denjenigen auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch nehmen, der in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise ein absolutes Recht des Anspruchsinhabers widerrechtlich verletzt hat.

a)

Die Klägerin kann den Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB aus durch die Leasinggeberin als Eigentümerin abgetretenem Recht geltend machen. So hatte die Eigentümerin und Leasinggeberin im November 2017 – mithin zeitlich nach dem hier in Rede stehenden Unfall – nach unwidersprochenem Vortrag ihr zustehende Schadensersatzansprüche an die Klägerin abgetreten. Darüber hinaus hat die Leasinggeberin die Klägerin auch ermächtigt, fremde Ansprüche im eigenen Namen geltend machen zu können.

b)

Der Beklagte zu 1) hat einen Sachschaden an dem Fahrzeug in kausaler und ihm zurechenbarer Weise verursacht. Er war zum Unfallzeitpunkt der Fahrer des Mietfahrzeugs. Dies steht zur Überzeugung der Kammer gem. § 286 ZPO fest.

So haben zwar der Beklagte zu 1), als auch der Beklagte zu 2) übereinstimmend vorgetragen, ein Dritter namens K sei das Fahrzeug damals gefahren. Doch die Kammer hält diesen Einwand im vorliegenden Fall für unbeachtlich, § 138 Abs. 3 ZPO. Denn die Beklagten sind der ihnen obliegenden sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen.

Grundsätzlich trägt die Klägerin, die den Beklagten zu 1) als Fahrer in Anspruch nimmt, die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass dieser das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt tatsächlich führte. Ausnahmsweise obliegt dem Prozessgegner – hier den Beklagten – jedoch eine sekundäre Darlegungslast, wenn die darlegungspflichtige Partei – wie hier die Klägerin – außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht, keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, sich diese auch nicht verschaffen kann, während der Prozessgegner die Kenntnis hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind (vgl. auch BGH, Urt. v. 11.06.1990 – II ZR 159/89; Fritsche, in MüKo ZPO, 6. Auflage 2020, § 138 Rn. 24).

Ein solcher Fall liegt hier vor.

Der Klägerin konnte nicht bekannt sein, wer das Fahrzeug gefahren ist. Sie hat es aus ihrer unmittelbaren Verfügungsgewalt entlassen. Den Beklagten hingegen ist eine Auskunft insoweit möglich und zumutbar. Mit dem alleinigen Hinweis, der Fahrer sei ein Herr K gewesen, genügen sie ihrer sekundären Darlegungslast



insofern nicht. Darüber hinausgehender Vortrag erfolgte auch nach Hinweis der Kammer im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 03.09.2021 nicht. Es bleibt bereits unklar, wie Herr K... die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug erlangt hätte. Auch im Übrigen fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass Herr K... an dem Anmietungsvorgang oder dem Unfallereignis beteiligt war. Dafür sprechende Anhaltspunkte ergeben sich nicht aus den vorliegenden Unterlagen. Der Name K... wird dort auch nicht erwähnt.

Darüber hinaus steht die Angabe, Herr K... sei gefahren, insbesondere im Gegensatz zu dem Verlauf des Strafverfahrens. So hat der Beklagte zu 1) den gegen ihn erlassenen Strafbefehl, der auf der Grundlage beruht, dass er gefahren sei, akzeptiert. Der eingelegte Rechtsbehelf beschränkte sich auf die Rechtsfolgen des Strafbefehls. Im Umkehrschluss folgt daraus der Wille des Beklagten zu 1), den dem Strafbefehl zugrunde liegenden Sachverhalt als zutreffend anzuerkennen. Der Strafbefehl ist rechtskräftig geworden. Dass der Beklagten zu 1) anführt, den Strafbefehl nur auf anwaltliches Anraten akzeptiert zu haben, schmälert den Indizwert des Strafbefehls nicht. Der Vortrag ist auch nicht glaubhaft. Der Beklagte zu 1) konnte nicht erklären, warum er einen Strafbefehl, welcher nach seinem Vortrag einen ihn zu Unrecht belastenden Inhalt hätte, dem Grunde nach akzeptiert und dabei sogar hinnimmt, dass ihm die Fahrerlaubnis entzogen wird. Ferner hat der Beklagte zu 2) im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren noch schriftlich angegeben, der Beklagte zu 1) sei das Fahrzeug gefahren.

In der Gesamtschau reicht der bloße Verweis auf einen Herrn K... daher nicht aus, dass der Beklagte zu 1) die ihm obliegende sekundäre Darlegungslast erfüllt hat. Als Folge gilt der formal bestrittene Vortrag, dass der Beklagte zu 1) der Fahrer sei, als zugestanden.

c)

Der Beklagte zu 1) kann sich nicht mit Erfolg auf die im Mietvertrag vom 22.09.2017 vereinbarte Haftungsfreistellung berufen.

Zwar dürfte die Rechtsfolge einer Haftungsfreistellung aus einem Vertragsverhältnis auch im Deliktsrecht zu Gunsten des Beklagten zu 1) wirken können. Weil jedoch die vertraglichen Voraussetzungen der Haftungsfreistellung nicht vorliegen, kann dahinstehen, ob der Beklagte zu 1) überhaupt Vertragspartner der Klägerin geworden ist.

So ist die vertragliche Haftungsfreistellung im Innenverhältnis nach dem Gliederungspunkt „I“ der Allgemeinen Vermietbedingungen unter anderem dann ausgeschlossen, wenn eine durch den Mieter oder den Fahrer zu erfüllende Obliegenheit, hier das Hinzurufen der Polizei zu einem Unfallereignis nach Gliederungspunkt „G“ der Allgemeinen Vermietbedingungen, vorsätzlich verletzt wurde.

Dieser Obliegenheit ist der Beklagte zu 1) als Fahrer, der den Unfall nach unwidersprochenem Vortrag bemerkte, zu keinem Zeitpunkt nachgekommen.

Dieses Verhalten war vorsätzlich.

Weil die Feststellung des Vorsatzes als innere Tatsache mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, ist es zulässig, dann auf Vorsatz zu schließen, wenn der Betroffene in einer Situation handelte, in der sich die Kenntnis der Rechtswidrigkeit des eigenen Tuns geradezu aufdrängte (vgl. auch Wagner, in MüKo BGB, 8. Auflage 2020, § 823 Rn. 47). Insofern sind die objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalls in einer Gesamtschau abzuwägen.

Nach dieser Maßgabe handelte der Beklagte zu 1) zur Überzeugung der Kammer vorsätzlich. Aus dem Verhalten des Beklagten zu 1), nach kurzem Anhalten weiter zu fahren, zeigt sich hinreichend konkret, dass er sich in Kenntnis der Obliegenheit dagegen entschied, die Polizei zu verständigen und damit das hinter der Obliegenheit stehende Interesse der Klägerin, eine objektive sowie möglichst zeit- und sachnahe Untersuchung des Unfallereignisses zu ermöglichen, einzuschränken. Dass ihm bekannt war, dass die Polizei nach einem Unfallereignis zu verständigen sein sollte, ist unwidersprochen. Insoweit wirkt dies zu Lasten des Beklagten zu 1).

d)

Der Klägerin ist durch die Beschädigung des streitgegenständlichen Fahrzeugs ein ersatzfähiger Schaden in Höhe von 9.869,26 Euro entstanden.

Dieser setzt sich aus den (fiktiven) Reparaturkosten in Höhe von 8.599,26 Euro, der Wertminderung in Höhe von 1.200,00 Euro, den Kosten für die sachverständige Begutachtung in Höhe von 45,00 Euro sowie einer Auslagenpauschale von 25,00 Euro zusammen.

aa)

Über die Erforderlichkeit der von Klägerseite für das Mietfahrzeug geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von 8.599,26 Euro, die sich nach dem Ergebnis des privaten Gutachtens richten, war keine weitere Beweiserhebung veranlasst. Insoweit wurde die Erforderlichkeit der Reparaturkosten lediglich von dem Beklagten zu 2) bestritten. Da die Parteien einfache Streitgenossen gem. § 61 ZPO sind, ist die Prozessführung der Beklagten selbständig zu betrachten. Eine Zurechnung von Verfahrenshandlungen erfolgt nicht (Althammer, in Zöller, ZPO; 34. Auflage 2022, § 61 Rn. 8).

Weil der Klägerin gegen den Beklagten zu 2) ohnehin keine Ansprüche zustehen, dazu sogleich, war die Beweiserhebung über die Erforderlichkeit der geltend gemachten Reparaturkosten nicht angezeigt.

bb)

Zur Überzeugung der Kammer steht fest, dass bei der Bezifferung des ersatzfähigen Schadens die Vorschäden an den Alufelgen, die in dem Bereich des Fahrzeugs liegen, der auch durch das streitgegenständliche Unfallereignis berührt ist, durch die im Privatgutachten angelegte Wertminderung bereits hinreichend berücksichtigt worden sind, vgl. § 286 Abs. 1 ZPO. Der insoweit beweisbelasteten Klägerin gelingt der Nachweis.

Die Kammer hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist, § 286 Abs. 1 ZPO. Es bedarf dabei keiner absoluten Gewissheit oder „an Sicherheit grenzender“ Wahrscheinlichkeit. Erforderlich und ausreichend ist vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH, Urt. v. 06.05.2015 – VIII ZR 161/14).

Im vorliegenden Fall gewinnt die Kammer ihre Überzeugung aus den Ausführungen des Gutachtens des Sachverständigen S., die sich die Kammer zu Eigen macht.

Der Sachverständige hat bestätigt, dass sich durch eine Reparatur des Fahrzeugs

eine Wertverbesserung von etwa 300,00 Euro einstelle. Sofern diese – wie geschehen – von der ersatzfähigen Wertminderung in Abzug gebracht werde, seien die Altschäden ausreichend berücksichtigt. Der Sachverständige hat die Lichtbilder ausgewertet und vermochte zwischen Altschäden und kollisionsbedingten Schäden zu differenzieren. Die Ausführungen sind plausibel und für die Kammer nachvollziehbar. Auch die Parteien haben die Ausführungen des Sachverständigen nicht angegriffen.

cc)

Die Schadenshöhe beläuft sich nicht wie von der Klägerin geltend gemacht auf 9.874,26 Euro, sondern auf 9.869,26 Euro.

Ein Anspruch auf Zahlung einer Auslagenpauschale besteht nicht in Höhe von 30,00 Euro, sondern beschränkt sich auf 25,00 Euro. Die Zuerkennung einer Auslagenpauschale in o.g. Höhe ist im Verkehrsunfallrecht ohne näheren Vortrag zu den tatsächlich entstandenen Aufwendungen anerkannt und beruht auf dem Gedanken der Praktikabilität bei der Abwicklung von Massengeschäften.

Eine über dieser Pauschale liegende Summe kann die Klägerin vorliegend nicht verlangen. Insoweit war es der Klägerin unbenommen, vorzutragen, dass ihr höhere Auslagen entstanden sind. Diese hätten indes im Einzelnen dargelegt werden müssen. Dahingehender Vortrag ist nicht erfolgt. Nur ergänzend merkt die Kammer an, dass sich die Klägerin im soweit separat zu betrachtenden Verhältnis zu dem Zeugen T. , dem Unfallgegner, auf eine Auslagenpauschale von lediglich 20,00 Euro berufen hat.

e)

Auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.

2.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zu 1) aus § 426 Abs. 1 und 2 BGB auch einen Anspruch auf Zahlung von 1.938,96 Euro, der aus der durch die Klägerin durchgeführten Regulierung der Schadenspositionen des Unfallgegners, des Zeugen Tsaussis, folgt.

Der Anspruch erwächst aus einem Gesamtschuldnerinnenausgleich.

Die Klägerin und der Beklagte zu 1) sind nach § 840 Abs. 1 BGB Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB. Im Außenverhältnis haftet die Klägerin gegenüber dem Zeugen T. als Halterin des unfallverursachenden Fahrzeugs aus § 7 Abs. 1 StVG. Gleichsam haftet der Beklagte zu 1) seinerseits gemäß § 18 StVG als Fahrer des Unfallfahrzeugs.

Das Maß der internen Beteiligung der Haftpflichtigen bemisst sich im Schadensersatzrecht nach den Umständen der Schadenszufügung, insbesondere danach, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Täter verursacht bzw. verschuldet worden ist (vgl. Heinemeyer, in MüKo BGB, 8. Auflage 2019, § 426, Rn. 22, 23 m.w.N.)

Daran gemessen kann im vorliegenden Fall abweichend vom Grundsatz einer geteilten Haftung im Innenverhältnis, § 426 Abs. 1 BGB, der Beklagte zu 1) in voller Höhe von der Klägerin in Anspruch genommen werden. Denn die Verantwortlichkeit für den Schaden dem Zeugen T. gegenüber stammt allein aus der Sphäre des Beklagten zu 1). Schließlich hat der Beklagte zu 1) den Unfall verursacht und hat die letzte Bedingung dafür gesetzt, dass das Fahrzeug des Zeugen beschädigt wurde.

Der Klägerin ist insoweit auch ein Schaden entstanden. Denn zur Überzeugung der Kammer hat die Klägerin statt einer hinter ihr stehenden Versicherung die Regulierung der Schadenspositionen des Unfallgegners, des Zeugen Tsauassis, in Höhe von 1.938,96 Euro übernommen, § 286 Abs. ZPO. Die fragliche Zahlung ist auf das Konto von Rechtsanwalt K. getätigt worden, der den Zeugen damals vertreten hatte, und über den Rechtsanwalt an den Zeugen ausgezahlt worden.

Die Kammer stützt ihre Überzeugung auf den Schriftsatz des Rechtsanwalts K. vom 19.11.2019, das durch diesen vorgelegte Abrechnungsschreiben, das die hiesige Klägerin an den Rechtsanwalt versandt hatte sowie auf die Überweisungsbestätigung der Deutschen Bank vom 13.06.2019, die die Klägerin zum Beweis der Tatsache beigebracht hat, dass sie die fragliche Zahlung geleistet hat.

So hat Rechtsanwalt K. in seinem Schriftsatz beschrieben, dass die Zahlung über ihn abgewickelt worden sei. Die fragliche Summe sei nach Eingang auf dem

Rechtsanwaltskonto per Scheckzahlung an den Mandanten ausgekehrt worden und sodann auch der dortige Privatgutachter bezahlt worden. Die Erläuterung überzeugt. Sie ist lebensnah und detailreich. Insbesondere hat der Rechtsanwalt konkret aufschlüsseln können, welche Zahlungen er wann erhalten hat. Auch das durch den Rechtsanwalt vorgelegte Begleitschreiben der Klägerin vom 19.10.2018, in dem sie ausführt, sie selbst habe die Auszahlung veranlasst, stützt dies.

Die Ausführung wird weiter dadurch bekräftigt, dass die Überweisungsbestätigung der für die Klägerin kontoführenden Bank ebenfalls eine Zahlung der Klägerin in Höhe von 1.938,96 Euro an den Rechtsanwalt bestätigt. Auch der Zeuge T führt übereinstimmend damit aus, er habe von seinem Rechtsanwalt einen Scheck erhalten, den er eingelöst habe. Insgesamt fügt sich ein in sich stimmiger Geschehensablauf zusammen.

Dass der Zeuge T in seiner Vernehmung auf Nachfrage des Weiteren ausgesagt hat, aus seinen Unterlagen könne er ersehen, dass die Zahlung auf eine Versicherung zurückzuführen sei, führt zu keinem anderen Schluss. Eine Divergenz zu den Angaben des Rechtsanwalts dürfte versehentlich erfolgt sein. Der Zeuge dürfte sich geirrt haben. Denn insbesondere aus dem Abrechnungsschreiben der Klägerin, das Rechtsanwalt K beigelegt hat, ergibt sich, dass die Klägerin selbst den Betrag angewiesen hat.

II.

Ein Anspruch auf Zahlung von 9.874,26 Euro gegen den Beklagten zu 2) erwächst der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

1.

Ein vertraglicher Anspruch aus §§ 535, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin besteht nicht.

Zur Überzeugung der Kammer fehlt es insoweit schon an einem den Beklagten zu 2) mit der Klägerin verbindenden Schuldverhältnis, vgl. § 286 Abs. 1 ZPO.

In Auslegung der Vertragsurkunde nach dem objektiven Empfängerhorizont gewinnt die Kammer nicht die Überzeugung, dass der Beklagte zu 2) Vertragspartner des Mietvertrages über das streitgegenständliche Fahrzeug geworden ist.

So ist der Nachname des Beklagten zu 2) zwar gemeinsam mit dem Vornamen des Beklagten zu 1) in der Rubrik „*Mieter/in 1; Fahrer*“ eingetragen worden. Weitere Anhaltspunkte ergeben sich aus dem Vertragsformular indes nicht. So hat der Beklagte zu 2) den Vertrag insbesondere nicht unterschrieben. Eine etwaige Vertretung des Beklagten zu 2) durch den Beklagten zu 1), der das Dokument unterschrieben hat, ist nicht ersichtlich.

Unschädlich wäre es, wenn der Beklagte zu 2) die Schadensmeldung vom 19.10.2017 gefertigt und in dem dort vorgesehenen Feld als „*Mieter*“ unterzeichnet hätte, was er bestreitet. Denn zunächst führt die bloße Meldung, dass ein Schaden an dem Fahrzeug eingetreten ist, nicht dazu, dass der Beklagte zu 2) die Stellung eines Mieters einnimmt, wenn dies keine Anknüpfung in dem schriftlichen Mietvertrag findet. Ob die Schadensmeldung insofern tatsächlich durch den Beklagten zu 2) erstellt worden ist, kann dahinstehen. Darüber hinaus wird eine Person nicht nachträglich dadurch zum Vertragspartner eines anderen, wenn sie sich – womöglich sogar irrtümlich – einseitig als solchen bezeichnet.

Auch die weitergehende Beweisführung über das Vertragsdokument hinaus gelingt der Klägerin nicht. Die Aussage des insoweit vernommenen Zeugen M., der im September 2018 für die Klägerin tätig war und den hier in Frage stehenden Vermietungsvorgang im Hinblick auf das streitgegenständliche Fahrzeug der Klägerin für diese betreut hat, blieb größtenteils unergiebig. So vermochte sich der Zeuge – nachvollziehbarer Weise – an den konkreten Vermietungsvorgang nicht mehr zu erinnern. Auch seine allgemeinen Angaben zum üblichen Ablauf einer Vermietung führen im vorliegenden Fall nicht zur Annahme einer Vertragspartnerstellung des Beklagten zu 2). Nach den Ausführungen des Zeugen M. sei es im Routineablauf vorgesehen gewesen, dass derjenige, der die Miete bezahle, auch unterschreibe und somit Vertragspartner werde. Diese Voraussetzungen liegen hier schon nicht vor, weil der Beklagte zu 2) zwar unstreitig die Miete für das Fahrzeug entrichtet hat, den Vertrag jedoch nicht unterschrieben hat, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt die Annahme der Vertragspartnerstellung scheitert. Dass er die Beklagten darüber informiert hätte, dass die Klägerin dies vorsehe, hat er nicht geschildert.

Entgegen der Auffassung der Klägerin deutet der Umstand, dass der Beklagte zu 2) die Miete für das Fahrzeug bezahlt hat, nicht darauf hin, dass er Mieter des

Fahrzeugs werden sollte oder wollte. So wird die Möglichkeit zur Zahlung auf eine fremde Schuld durch einen Dritten, ohne selbst Vertragspartei zu sein, in § 267 BGB ausdrücklich vorgesehen. Sofern die Klägerin ausgeführt hat, üblicherweise könne nur der Mieter die Miete für das ausgewählte Fahrzeugs entrichten, handelt es sich insoweit um eine einseitige Erwartung. Dass die Beklagten durch den Zeugen M! in dieser Hinsicht aufgeklärt worden wären, steht – wie bereits ausgeführt – nicht zur Überzeugung der Kammer fest. Der Zeuge konnte sich in seiner Vernehmung an den konkreten Vermietungsvorgang nicht erinnern.

## 2.

Ein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten zu 2) folgt auch nicht aus § 823 Abs. 1 BGB. Ein solcher scheidet insbesondere schon daran, dass der Beklagte zu 2) die Beschädigung an dem Fahrzeug nicht kausal herbeigeführt hat. Unstreitig hat er das streitgegenständliche Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt nicht geführt.

## III.

Der Anspruch auf Zahlung von Prozesszinsen in tenorierter Höhe folgt aus §§ 291 i.V.m. 288 Abs. 1 S. 2 BGB. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Klägerin die Zahlung von Zinsen ausdrücklich ab Klagezustellung beantragt hat. In Auslegung des Klageantrags nach §§ 133, 157 BGB analog ist darunter die Zustellung der Antragsbegründungsschrift samt ihrer Anlagen an den Beklagten zu 1) zu verstehen. Für die Auslegung des Antrags dahingehend, dass die Verzinsung § 696 Abs. 3 ZPO entsprechend erfolgen soll, bleibt aufgrund der Formulierung kein Raum.

Die Antragsbegründungsschrift ist dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten zu 1) am 01.10.2018 zugestellt worden.

Weil der Klägerin gegen den Beklagten zu 2) in der Hauptsache – wie ausgeführt – keine Ansprüche zustehen, hat sie gegen den Beklagten zu 2) auch keinen Anspruch auf Prozesszinsen aus §§ 291 i.V.m. 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

## IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.



Der Streitwert wird auf 11.813,22 EUR festgesetzt.

Weber

Böttcher

Sentker

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Essen

